

<u>Name, Vorname und Geburtsdatum des/der Auszubildenden</u>
<u>Förderungsnummer (bitte unbedingt angeben)</u>

Antrag auf Förderung nach Fachrichtungswechsel/vorherigem Ausbildungsabbruch (ein vollständiger Weiterförderungsantrag ist zusätzlich einzureichen)

- 1) Übersicht über meinen bisherigen Ausbildungsverlauf:
(Bitte die Studienverlaufsübersicht der jeweiligen Hochschule beifügen)

Semester (FSS/HWS)	Hochschule/Ausbildungsstätte	Fachrichtung	Angestrebter Abschluss
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			

- 2) Beginn meines Studiums in der **neuen/künftigen** Fachrichtung:
(Bitte die neue Studienbescheinigung nach §9 BAföG beifügen)

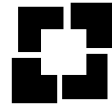
Semester: SS _____ / WS _____

Studiengang: _____

Geplanter Abschluss: _____

Voraussichtlicher Zeitpunkt des Abschlusses: _____

Bitte beachten Sie Seite 2 bzw. die Rückseite. Vergessen Sie nicht zu unterschreiben!



3) Von den früheren Semestern können nach Auskunft des für mich zuständigen Prüfungsamtes _____ Semester als Fachsemester angerechnet werden.

(Bitte die Semesteranrechnungsbescheinigung beifügen – siehe Formular-Center)

Es kommt förderungsrechtlich nicht darauf an, ob auch ausbildungsrechtlich eine derartige Semesteranrechnung auf Antrag oder von Amts wegen tatsächlich erfolgt.

4) Bitte eine **ausführliche Begründung** für den Fachrichtungswechsel / Abbruch beifügen (nicht erforderlich bei einem ersten Wechsel bis zum Ende des 2. Fachsemesters)

Ich versichere, dass alle Angaben richtig und vollständig sind. Mir ist bekannt, dass Veränderungen gegenüber den hier gemachten Angaben unverzüglich dem Amt für Ausbildungsförderung anzuzeigen sind.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Auszubildenden

Hinweise

“Fachrichtung” ist ein durch Lehrpläne, Ausbildungs-/Studienordnungen und/oder Prüfungsordnungen geregelter Ausbildungsgang, der auf einen bestimmten berufsqualifizierenden Abschluss oder ein bestimmtes Ausbildungsziel ausgerichtet ist.

Ein „förderungsunschädlicher“ Wechsel kann vorliegen, wenn die bisherige Ausbildungszeit **voll** auf die Ausbildungszeit der neuen Ausbildung angerechnet werden kann; dies ist durch Bescheinigung des Prüfungsausschusses / Prüfungsamtes anhand der Semesteranrechnungsbescheinigung nachzuweisen.

Ein Fachrichtungswechsel bzw. Ausbildungsabbruch ist für die jetzt geplante / begonnene Ausbildung auch dann förderungsrechtlich entscheidungserheblich, wenn für die aufgegebene Ausbildung / Fachrichtung Ausbildungsförderung nicht in Anspruch genommen wurde.

Wer Sozialleistungen beantragt, muss nach §60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGBI) alle für die Sachaufklärung erforderlichen Tatsachen angeben und die erforderlichen Nachweise vorlegen. Ihre Angaben sind aufgrund der Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) für die Entscheidung über Ihren Antrag erforderlich (§67a Abs.3 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - SGBX, §13 Abs.3 Bundesdatenschutzgesetz). Kommen Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nicht, nichtvollständig oder nicht rechtzeitig nach, wenn Sie eine Sozialleistung beantragt haben oder beziehen, so kann die Sozialleistung schon deswegen versagt oder entzogen werden (§60, §66Abs.1SGBI).

Datenschutzhinweise / Informationspflicht gemäß Art. 13 EU-DSGVO Für manche der vom Studierendenwerk Mannheim angebotenen Leistungen ist die Erhebung von personenbezogenen Daten unumgänglich. Der Schutz Ihrer persönlichen Angaben ist uns dabei ebenso wichtig wie ein transparentes Verfahren zur Datenerhebung und -verarbeitung. Hierzu haben wir auf unserer Website ausführliche Informationen für Sie zusammengestellt: <https://www.stw-ma.de/informationspflicht>